

## Art. 44 **Rechtsabtretung, Kreativitäts- und Förderungsfonds**

- 44.1 Mitarbeitende, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und in Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten ein Werk im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) schaffen oder im Sinne von Art. 33 URG ein Werk darbieten beziehungsweise bei der Darbietung künstlerisch mitwirken, treten sämtliche damit verbundenen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche räumlich und zeitlich unbeschränkt an die Arbeitgeberin ab. Die Rechtsabtretung und die Nutzung der Rechte durch die SRG oder ermächtigte Dritte sind mit dem Lohn und den sonstigen vertraglichen Leistungen der Arbeitgeberin abgegolten.
- 44.2 Im Sinne einer pauschalierten Beteiligung des Personals an kommerziellen Verwertungen für andere als Rundfunkzwecke speist die SRG einen Kreativitätsfonds. Ihre jährliche Einlage in den Kreativitätsfonds beträgt 850 000 Franken. Der Fonds unterstützt individuelle Förderungsmassnahmen, die in der Ausbildung gemäss Art. 40 GAV nicht vorgesehen sind, insbesondere solche zur Förderung der individuellen Arbeitsmarktfähigkeit.
- 44.3 Zusätzlich speist die Arbeitgeberin einen Förderungsfonds, der für projektbezogene Massnahmen im Personal- und Programmbereich sowie für individuelle Massnahmen ohne die Zweckbindung des Kreativitätsfonds eingesetzt werden kann. Die jährliche Einlage der SRG in den Förderungsfonds beträgt 150 000 Franken.
- 44.4 Die Parteien bilden für beide Fonds eine paritätische Fondsverwaltung. Die Einzelheiten regelt ein Reglement.